

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/15 4Ob163/05g, 2Ob161/06z, 5Ob75/09d, 8ObA62/11t, 8ObA42/17k, 8ObA6/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2005

Norm

ZPO §394 Abs1

ZPO §395

ZPO §396 Abs1

ZPO §396 Abs2

ZPO §411 Abs1 Aa

Rechtssatz

Ein Urteil, das auf einer Parteidisposition über den geltend gemachten Anspruch beruht und dem daher keine Sachverhaltsermittlung durch das Gericht zugrundeliegt, ist in gleicher Weise der materiellen Rechtskraft teilhaft wie ein Urteil, das nach einem kontradiktorischen Verfahren gefällt wurde; es kommt ihm daher die gleiche Bindungswirkung zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 163/05g

Entscheidungstext OGH 15.09.2005 4 Ob 163/05g

Veröff: SZ 2005/131

- 2 Ob 161/06z

Entscheidungstext OGH 01.02.2007 2 Ob 161/06z

Beisatz: Wesentlich für eine solche Bindung ist jedoch, ob der von der Parteidisposition (zB Anerkenntnis) umfasste Anspruch auch die Hauptfrage darstellte, die im Folgeprozess Vorfrage ist, weil nur die Haupt-, nicht aber eine Vorfragenbeurteilung des Vorprozesses bindet. (T1)

- 5 Ob 75/09d

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 75/09d

Beis ähnlich wie T1

- 8 ObA 62/11t

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 8 ObA 62/11t

Auch; Beisatz: Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Streitsache wird durch alle Entscheidungen begründet, denen im selben Umfang wie den (allen) inländischen Zivilurteilen Feststellungswirkung zukommt. (T2)

- 8 ObA 42/17k

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 ObA 42/17k

Auch

- 8 ObA 6/18t

Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 ObA 6/18t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120239

Im RIS seit

15.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at